
Von: Generali Kfz-RS für OÖ und SzbG [mailto:kfzvertrag.ooe.sbg.at@generali.com]

Gesendet: Dienstag, 25. November 2014 08:54

An: office@dannermax.com

Betreff: WG: Deckung nach KFZ-Wechsel

Guten Morgen.

Diese öfter auftauchende Frage können wir nur für unser Haus verbindlich beantworten. **Wir gewähren bei Fahrzeugwechsel und Ummeldung am selben Tag in der Kfz-Haftpflicht sowohl für das angemeldete als auch für das abgemeldete KFZ am Tag der Ummeldung Versicherungsschutz.** Voraussetzung ist natürlich, dass das Kennzeichen am Fahrzeug angebracht ist.

Eine klare gesetzliche Regelung gibt es dazu nicht, weshalb es möglich ist, dass andere Versicherer im Schadenfall eine Leistungsfreiheit einwenden, wenn z.B. der Kunde mit dem bereits behördlich abgemeldeten KFZ, an dem die Kennzeichen noch angebracht sind, zum KFZ-Händler fährt, um dort das neue Auto zu übernehmen und auf dieser Fahrt ein Unfall passiert.

Es gibt aber mehrere Argumente, mit denen sich der Versicherungsschutz begründen lässt:

- Der Kfz-HA-Versicherungsschutz für das abgemeldete Kfz endet erst um 24.00, der Versicherungsschutz für ein neues Kfz beginnt aber bereits um 0:00 am Anmeldetag (ist auch in der Polizza so angeführt). Insofern kann man, wenn die Ab- und Anmeldung am gleichen Tag erfolgt, davon ausgehen, dass für beide Kfz ganztägig Versicherungsschutz besteht

- Der Versicherer hat auch am Tag der Ummeldung kein erhöhtes Risiko, da der VN ohnehin nur jenes Kfz verwenden kann, an welchem gerade die Kennzeichen angebracht sind.

- Wechselt der Kunde nicht nur das Kfz sondern auch den Versicherer, wird für den Tag der Ummeldung auch zwei mal die anteilige Prämie verrechnet, da der bisherige Versicherer die Deckung für das abgemeldete Kfz noch bis 24:00 aufrechterhalten muss, der Vertrag für das Folgefahrzeug beim neuen Versicherer aber bereits um 00:00 beginnt.

Es wäre wohl nicht einzusehen, dass trotz dieser eintägigen doppelten Prämienzahlung dann für eines der beiden Kfz überhaupt kein Versicherungsschutz bestünde.

Wird der Vertrag unter der gleichen Polizza beim selben Versicherer fortgeführt, unterbleibt diese "doppelte" Prämienbelastung für den Ummeldetag.

- Für die **Kaskoversicherung muss** aber jedenfalls eine **vorläufige Deckung für das neue Kfz beantragt werden** (am einfachsten durch Anmerkung in der VB oder durch Mail an den Versicherer). **Solange der Kaskovertrag nicht gekündigt wird, bleibt das abgemeldete KFZ kaskoversichert, da das Risiko ja nicht durch die Abmeldung wegfällt.**

Mit freundlichen Grüßen

Generali Kfz-RS für OÖ und SzbG
KFZ/Rechtsschutz
kfzvertrag.ooe.sbg.at@generali.com

Regionaldirektion für Oberösterreich und Salzburg

Generali Versicherung AG
Adalbert Stifter Platz 2
4020 Linz / Österreich
T +43 732 7636 37110
F (0)732 770327 37110

generali.at
generalibank.at

Generali Versicherung AG, Sitz in Wien
registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 38641 a
DVR-Nr.: 0603589.
Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der
Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im
Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der
Nummer 026.

Von: Versicherungsmaklerbüro Danner <office@dannermax.com>
An: <office@dannermax.com>,
Datum: 21.11.2014 13:34
Betreff: Deckung nach KFZ-Wechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte um Auskunft bezüglich KFZ-Wechsel mit gleichem Kennzeichen:

Wird nach erfolgter Abmeldung des alten KFZ (sowie Neuanmeldung des neuen KFZ) von Ihrer Anstalt noch für den Rest des Tages Haftpflichtdeckung (sowie für eine allenfalls bestehende Kasko) für das alte (abgemeldete) KFZ gegeben?

Das Risiko eines möglichen KHVG-Vergehens betreffend fehlendem Zulassungsschein ist uns bewusst, es geht hier rein um die Haftpflichtdeckung der Versicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsmakler & Berater in Versicherungsangelegenheiten

Danner Max
Ferdinand Marklstr. 27/4
A-4040 Linz

Tel.: 0732 / 75 99 33
Fax.: 0732 / 75 99 33 4
Mobil.: 0699 / 13 833 844

Homepage: www.dannermax.com
E-Mail: office@dannermax.com